

Ort, Datum:
Salzburg, 16.02.2021

Zahl:
405-8/72/1/3-2020
Betreff:
AA CC GmbH, FF;
Verfahren gemäß Epidemiegesetz 1950 - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde der AA CC GmbH, AB, AE, vertreten durch Rechtsanwälte AC, AF, AE, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 29.07.2020, Zahl xxx, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin stellte mit Schreiben vom 25.06.2020 den Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz sowie § 32 Abs 1 Z 4 iVm § 32 Abs 3 Epidemiegesetz für ihre Betriebsstätte des Gastgewerbes in der Betriebsart einer Werkküche in FF, GG, da sie durch die § 1 Maßnahmenverordnung, die Sperrstundenverordnung und die Lockerungsverordnung Betriebsbeschränkungen im Sinne des § 20 Abs 2 Epidemiegesetz unterlegen sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.07.2020 wies die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) diesen Antrag ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gemäß § 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 15.03.2020, Zahl 30303-101/1409/24-2020, verfügt worden sei, dass Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 111 Abs 1 Z 1 GewO auf der Grundlage des § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950 zu schließen seien. Für die AA CC GmbH läge keine Gewerbeberechtigung für Beherbergung vor, sondern sei diese Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe mit dem Wortlaut „Gastgewerbe (§ 124 Z 9 GewO 1994) in der Betriebsart einer Werkküche mit den Berechtigungen nach § 142 Abs 1 Z 1, Z 2, Z 3, Z 4 GewO 1994)“ unter anderem mit dem Standort FF, GG. Da es sich beim gegenständlichen Gewerbebetrieb um keinen Beherbergungsbetrieb gemäß § 111 Abs 1 Z 1 GewO handle und somit nicht nach der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 15.03.2020 auf Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 geschlossen worden sei, bestehe kein Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, dass seit 16.03.2020 durch diverse Verordnungen eine Vielzahl an Maßnahmen gesetzt worden seien, die Betriebsbeschränkungen im Sinne des § 20 Abs 2 des Österreichischen Epidemiegesetzes 1950 darstellen würden und die Beschwerdeführerin diesen Betriebsbeschränkungen unterlegen sei und auch weiterhin unterliege. Die belangte Behörde habe ihre Entscheidung lediglich damit begründet, dass gemäß § 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 15.03.2020, Zahl 30303-101/1409/24-2020 die Schließung von Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 111 Abs 1 Z 1 GewO auf der Grundlage des § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz verfügt worden sei und es sich bei der Beschwerdeführerin um keinen Beherbergungsbetrieb handle, weshalb kein Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz zustehen würde. Die Bestimmung des § 20 Epidemiegesetz regle in Abs 1 die Schließung gewerblicher Unternehmungen und in Abs 2 die Betriebsbeschränkung. Für eine Schließung oder Betriebsbeschränkung werde keine bestimmte Form der Vorgehensweise (etwa Bescheid, Verordnung oder Sondergesetz bzw Betretungsverbot) verlangt. § 32 Abs 1 Epidemiegesetz stelle darauf ab, dass Personen in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt seien (§ 32 Abs 1 Z 4) oder ein Unternehmen betreiben, dass gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden sei (§ 32 Abs 1 Z 5). Ab dem 15.03.2020 seien Betriebsbeschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verfügt und bis dato nicht aufgehoben worden. Angeführt wurden in diesem Zusammenhang das COVID-19-Maßnahmengesetz, die § 1 Maßnahmenverordnung sowie die Sperrstundenverordnung. Durch diese Beschränkungen (Beschränkung des Betretens, der Öffnungszeiten, der Tischkapazität und Gästeanzahl) seien Betriebsbeschränkungen im Sinne des § 20 Abs 1 Epidemiegesetz verfügt worden. § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sehe lediglich vor, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung, nicht jedoch auch der Betriebsbeschränkung sowie der Entschädigungsleistungen aufgrund solcher Betriebsbeschränkungen nicht zur Anwendung gelangen können. Der Gesetzgeber habe im COVID-19-Maßnahmengesetz die Unanwendbar-

keit der Regelungen hinsichtlich der Schließung, nicht aber der Beschränkung von Betriebsstätten geregelt und habe folglich auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14.07.2020 (G202/2020) nur über die Regelungen hinsichtlich der Schließung von Betriebsstätten eine Entscheidung treffen können. Das COVID-19-Maßnahmengesetz habe lediglich die Schließung von Betrieben neu geregelt, die Bestimmungen des Epidemiegesetzes hinsichtlich Betriebsbeschränkungen aber unverändert gelassen. Da durch die Maßnahmenverordnung, die Sperrstundenverordnung und die Lockerungsverordnung Betriebsbeschränkungen im Sinne des § 20 Abs 2 Epidemiegesetz verfügt worden seien und die Beschwerdeführerin diesen Betriebsbeschränkungen unterlegen sei und nach wie vor unterliege, sei dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 25.06.2020 stattzugeben.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Salzburg vor.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

Sachverhalt:

Die AA CC GmbH, AB, AE, betreibt am Standort FF, GG eine Werksküche. Sie ist Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe mit dem Wortlaut „Gastgewerbe in der Betriebsart einer Werksküche“ ua im oben angeführten Standort. Mit Eingabe vom 25.06.2020 beantragte sie die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz 1950 in Höhe von € 577.646,64 sowie gemäß § 32 Abs 1 Z 4 iVm § 32 Epidemiegesetz 1950 in Höhe von € 207.612,62 sowie Ersatz der Kosten des Verfahrens jeweils für den Zeitraum vom 16.03. bis 14.05.2020.

In diesem Zeitraum wurde keine ausdrücklich auf das Epidemiegesetz 1950 gestützten individuellen behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen betreffend die verfahrensgenständliche Betriebsstätte der Beschwerdeführerin gesetzt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich unbedenklich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde. Die beantragte Einvernahme des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz war als Erkundungsbeweis abzuweisen, da gegenständlich nur Rechtsfragen zu beurteilen waren.

Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des **Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG 1950)**, BGBl Nr 186/1950 lauten:

§ 20 EpidemieG 1950:**Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.**

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

§ 32 EpidemieG 1950 idF BGBl Nr 702/1974 (vom 29.11.1974 bis 14.05.2020 geltende Fassung):**Vergütung für den Verdienstentgang.**

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

...

Die **Verordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), **BGBl II 74/2020** lautet:

... Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des **COVID-19-Maßnahmegesetzes (COVID-19-MG)** BGBl I Nr 12/2020 lauteten:

§ 1 COVID-19-Maßnahmegesetz (vom 16.3.2020 bis 21.3.2020 geltende Fassung):

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-Maßnahmegesetz idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.3.2020 bis 4.4.2020 geltende Fassung):

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-Maßnahmegesetz idF BGBl I Nr 23/2020 (vom 5.4.2020 bis 25.9.2020 geltende Fassung):

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 4 COVID-19-Maßnahmegesetz idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 16.3.2020 bis 21.3.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-Maßnahmegesetz idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.3.2020 bis 4.4.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-Maßnahmegesetz idF BGBl I Nr 23/2020 (vom 5.4.2020 bis 25.9.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020 (COVID-19-MV-96) lauteten:

§ 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 (vom 17.3.2020 bis 30.4.2020 gültige Fassung):

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19 ergriffen wurden, BGBl II Nr 197/2020 (**Covid-19-Lockerungsverordnung - Covid-19-LV**) lauteten:

§ 6 Abs 1 Covid-19-Lockerungsverordnung (von 1.5.2020 bis 14.5.2020 gültige Fassung):

§ 6. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

§ 6 Covid-19-Lockerungsverordnung idF BGBl II Nr 207/2020 (vom 15.5.2020 bis 28.5.2020 geltende Fassung):

§ 6. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig. ...

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 15.03.2020, Zahl 303-101/1409/24-2020, lautete:

Verordnung

Der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 15.03.2020 betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARSCoV-2

gemäß § 26 sowie 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend

die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der Verordnung BGBl II Nr 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist.

§ 3

(1) § 1 tritt mit der Kundmachung der Verordnung in jeder Gemeinde des Bezirks (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 53 Abs 2 GdO 2019) frühestens jedoch am 15.03.2020, 17:00 Uhr, in Kraft.

(2) § 2 tritt mit der Kundmachung gemäß Abs 1, frühestens jedoch am 16.03.2020, 20:00 Uhr, in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.

Erwägungen:

Beantragt wurde von der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für den Zeitraum 16.03. bis 15.05.2020, wobei eine Ausdehnung des Begehrens vorbehalten wurde.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 15.03.2020, Zahl 303-101/1409/24-2020, betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 kommt auf den verfahrensgegenständlichen Betrieb der Beschwerdeführerin - wie bereits die belangte Behörde zutreffend ausgeführt hat - nicht zur Anwendung, da es sich beim gegenständlichen Betrieb der Beschwerdeführerin weder um eine Seilbahn noch um einen Beherbergungsbetrieb handelt. Aus der genannten Verordnung in Verbindung mit dem Epidemiegesetz 1950 kann damit kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass sie aufgrund des COVID-19-Maßnahmegesetz und der auf dieser Grundlage vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen Covid-19-MV-96 und der COVID-19-LV einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz habe, da durch die Maßnahmenverordnung, die Sperrstundenverordnung und die Lockerungsverordnung Betriebsbeschränkungen im Sinne des § 20 Abs 2 Epidemiegesetz verfügt worden seien.

Das Betreten des Betriebes "AA CC" der Beschwerdeführerin (Gastronomiebetrieb in der Betriebsart einer Werksküche) war im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 14.05.2020 aufgrund der COVID-19-MV-96 und der COVID-19-LV untersagt. Danach war das Betreten des Betriebes unter den im § 6 COVID-19-LV in der Fassung BGBl II Nr 207/2020 genannten Voraussetzungen wieder zulässig.

Gemäß § 32 EpidemieG 1950 besteht ein Vergütungsanspruch für einen Verdienstentgang nur in den in § 32 Abs 1 EpidemieG 1950 abschließend aufgezählten Fällen. Fallbezogen stützt sich die Beschwerdeführerin auf § 32 Abs 1 Z 4 EpidemieG, wonach ein Vergütungsanspruch für einen Verdienstentgang besteht, wenn sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind sowie auf § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG, wonach ein Vergütungsanspruch für einen Verdienstentgang besteht, wenn und soweit ein Unternehmen gemäß § 20 EpidemieG in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist.

Das heißt, die diesbezügliche behördliche Maßnahme (Bescheid oder Verordnung) muss auf § 20 EpidemieG gestützt sein, um eine Tatbestandswirkung iSd § 32 EpidemieG zu entfalten.

Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung und auch aus den Erläuterungen zu § 32 der EpidemieG-Novelle 1974 BGBl Nr 702/1974 (Erläut RV 1205 BlgNR 13.GP), wonach § 32 eine Entschädigung für alle natürlichen und juristischen Personen sowie die Personengesellschaften des Handelsrechtes vorsieht, die durch eine Erwerbsbehinderung in Folge der im Gesetz aufgezählten behördlichen Maßnahmen einen Verdienstentgang erlitten haben.

Der Gesetzgeber des EpidemieG 1950 ging nämlich davon aus, dass - im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie - einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs1 EpidemieG 1950), beschränkt oder geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Nach dem EpidemieG soll nur der Nachteil ausgeglichen werden, der diesen (vereinzelt) Betrieben durch eine behördliche Betriebsbeschränkung oder Betriebsschließung entstanden ist. Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des EpidemieG 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl VfGH 14.07.2020 G 202/2020).

Eine im beantragten Zeitraum vom 16.03.2020 bis 15.05.2020 auf das EpidemieG 1950 gestützte individuelle behördliche Maßnahme oder eine Verordnung betreffend den verfahrensgegenständlichen Betrieb der Beschwerdeführerin ist nicht erkennbar. Insbesondere erfolgte keine Beschränkung oder Sperre des Betriebs nach § 20 EpidemieG 1950. Ein aufgrund einer nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnung entstandener Vermögensnachteil, ist in der Aufzählung des § 32 Abs 1 EpidemieG 1950 nicht enthalten. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG 1950 für den verfahrensgegenständlichen Betrieb der Beschwerdeführerin.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Auslegung bestehen nicht. Der Verfassungsgerichtshof hat zu vergleichbaren Betriebsschließungen nach § 1 Covid-19-MV-96

ausgesprochen, dass die Bestimmungen des Covid-19-MG iVm § 1 Covid-19-MV-96 im Ergebnis bewirkten, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 EpidemieG 1950 angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 4 und 5 EpidemieG 1950 ausgeschlossen sind (VfGH 14.7.2020, G 202/2020ua, Rn 94).

Weiters hat der Verfassungsgerichtshof im Beschluss vom 26.11.2020, E 3417/2020, ausgesprochen, dass § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht nur an Betriebsschließungen, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnung nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verfügten Maßnahmen anknüpft und für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des § 32 EpidemieG 1950, ausschließt.

Eine Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG entfallen, da eine Verhandlung nicht beantragt wurde und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, sodass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ. Weiters lassen die Akten auch nicht erkennen, dass einem Entfall der Verhandlung Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Von der Beschwerdeführerin wurde in der Beschwerde weder ein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüberhinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet, noch wurde eine Rechtsfrage aufgeworfen, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre. Es wurde lediglich vorgebracht, dass die Rechtsmeinung der Behörde unrichtig sei. Art 6 Abs 1 EMRK bzw Art 47 GRC stehen einem Entfall der Verhandlung nicht entgegen, wenn es ausschließlich um rechtliche Fragen geht oder wenn das Vorbringen der Beschwerdeführerin angesichts der Beweislage und angesichts der Beschränkung der zu entscheidenden Fragen nicht geeignet ist, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich macht (vgl VwGH 17.10.2019, Ra 2016/08/0010 mwN).

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang, der einem Unternehmen aus Betretungsverboten gemäß § 3 COVID-19-MV-96 und der COVID-19-LV entstanden ist, noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl VwGH Ra 2016/06/0137 mwN). Im vorliegenden Fall erscheint die Rechtslage nach den hier anzuwendenden Normen eindeutig. Zudem liegt laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (14.7.2020, G 202/2020; 26.11.2020, E 3417/2020) bei Verordnungen, die auf Grundlage des COVID-19-MG erlassen wurden, kein Entschädigungsanspruch nach § 32 EpidemieG 1950 vor.